jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2023/2/27 5Ob110/22w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2023

Norm

ABGB §957

1. ABGB § 957 heute
2. ABGB § 957 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Eine zwingende oder auch nur dispositive gesetzliche Regelung, wonach Kautionen und Sicherheitsleistungen zu veranlagen und/oder verzinst zurückzuzahlen sind, gibt es weder im allgemeinen Schuldrecht noch für Safe-Verträge.

Anmerkung

Siehe dazu auch RS0134293

Entscheidungstexte

- RS0134292">5 Ob 110/22w
  Entscheidungstext OGH 27.02.2023 5 Ob 110/22w

Schlagworte

Safevertrag, Schrankfachvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134292

Im RIS seit

04.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at